

1. **Basisinformationen zur neuen betrieblichen Altersvorsorge**

1.1 **Reformen in der Alterssicherung**

Nach den großen Reformen in der Alterssicherung der Jahre 2000/2001 u. a. mit dem Altersvermögensgesetz, das die Riester-Rente einführte, mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz, das die Hinterbliebenenversorgung in Teilen neu regelte, und nach der Reform der Renten wegen Erwerbsminderung, wurde 2004 erneut in die Alterssicherung eingegriffen. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz und das Alterseinkünftegesetz waren hier die wichtigsten Reformprojekte. Während das Alterseinkünftegesetz im Wesentlichen den Übergang der Besteuerung der Alterseinkünfte hin zur nachgelagerten Besteuerung und einzelne Normen aus dem Betriebsrentenrecht regelte, wurde im RV-Nachhaltigkeitsgesetz der Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt.

Ziel dieser Reformen ist, den Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung (2005 19,5%) bis 2030 auf 22% zu begrenzen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass 2004 keine Rentenanpassung erfolgte (sog. Nullrunde) und dass die künftigen Anpassungen durch den in die Rentenformel eingefügten Nachhaltigkeitsfaktor weiter gedämpft werden. Die Anpassungen bleiben ab 2005 etwa 0,7% je Jahr hinter der Lohnentwicklung zurück. Das Rentenniveau vor Steuern wird von heute 53% auf 43% im Jahr 2030 absinken.

Zu den weiteren Maßnahmen gehörte auch, dass Rentnerinnen und Rentner die Beiträge zur Pflegeversicherung alleine tragen und dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu den Betriebsrenten in voller Höhe gezahlt werden müssen.

In diesem Kontext muss künftig die betriebliche aber auch die private Altersversorgung gesehen werden. Umso wichtiger ist es, alle drei Säulen der Alterssicherung zusammen zu betrachten und so eine auskömmliche Alterssicherung anzustreben.

Exkurs: Nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Mit dem Alterseinkünftegesetz, das am 11. 6. 2004 nach heftigen Diskussionen und einem Vermittlungsverfahren endgültig verabschiedet wurde und das am 1. 1. 2005 in Kraft tritt, soll einerseits eine Angleichung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Alterseinkünfte herbeigeführt und das Urteil des BVerfG umgesetzt werden. Andererseits sollen die Rahmenbedingungen für die zusätzliche private Vorsorge und die betriebliche Altersversorgung¹ verbessert werden. Die nachgelagerte Besteuerung führt in der Lebenseinkommens-Betrachtung zu einer steuerlichen Entlastung der Versicherten: Die Beitragsleistung während des Arbeitslebens wird steuerfrei gestellt. Dem stehen zwar beim Rentenbezug im Vergleich zum heutigen Steuerrecht höhere Belastungen gegenüber. Im Alter sind die steuerbaren (das ist der Fachausdruck für die zu versteuernden Einkommen) Einkünfte in der Regel aber niedriger als während der Erwerbsphase. Deshalb kommt es aufgrund der progressiven Besteuerung zu dem Effekt, dass die Belastung in der Ruhestandsphase niedriger sein wird als die Entlastung während der Berufstätigkeit. Begrüßenswert ist auch, dass mit der nachgelagerten Besteuerung der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit gestärkt wird: Schließlich stehen die Altersvorsorgebeiträge nicht zur freien Disposition des Erwerbstätigen.

Das Alterseinkünftegesetz unterscheidet drei Arten von Altersvorsorge:

- 1. Leibrenten, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Altersklassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder privaten Leibrentenversicherungen stammen und deren Anwartschaften nicht beleihbar, vererblich, veräußerbar, übertragbar oder kapitalisierbar sind**

Die **Beiträge** zu Leibrentenversicherungen werden ab dem 1. 1. 2005 zu 60% von der Steuer befreit. Dabei zählt allerdings der hälftige Arbeitgeberbeitrag mit. Das heißt: Von den 60 Prozentpunkten steuerbefreiten Rentenversicherungsbeitrag werden 50 Prozentpunkte vom Arbeitgeberbeitrag aufgebraucht. Zehn Prozentpunkte können vom Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden, so dass er 20% seiner eigenen Beiträge von der Steuer absetzen kann. In 20 Jahresschritten (also bis zum Jahr 2025) wird der Sonderausgabenabzug auf 100% der Beiträge hoch gesetzt. Die Höchstgrenze für die Steuerbefreiung liegt bei 20 000 Euro – dies entspricht aktuell in etwa dem 1,7-fachen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

¹ Zu den arbeitsrechtlichen Folgen des Gesetzes zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung siehe *Gaul/Sübrich*, FA 2004, 225.

Die **Rentenleistungen** wiederum werden ab 2005 zu 50% der Steuerpflicht unterworfen. Aufgrund der sonstigen Freibeträge – insbesondere des Grundfreibetrags in Höhe von 7664 Euro für Ledige und 15 238 Euro für verheiratete Paare – werden aber faktisch die meisten Renten steuerfrei bleiben. Erst ab 1500/3000 Euro gesetzliche Rente (Ledige/Verheiratete) wird der erste Euro tatsächlich steuerlich belastet. Bis 2020 steigt der steuerbare Anteil der Rente jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Im Jahr 2020 umfasst er also 80%, im Jahr 2040 100%. Der so zu Beginn der Rente berechnete Anteil der zu versteuernden Rente wird als nomineller Freibetrag für den Rest der Rentenlaufzeit festgeschrieben.

Deutlich höher sind die Belastungen im Jahr 2005, wenn neben der gesetzlichen Rente weitere steuerbare Einkommen, z. B. Mieten oder Zinsen, bezogen werden. Diese waren auch bisher schon steuerpflichtig. Die weiteren Einkommen werden zur zu besteuern Rente addiert. Rente und andere Einkommensarten werden in der Übergangszeit steuerlich nicht gleich behandelt – Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Jahr nur zur Hälfte, Gewinne aus Immobilienbesitz beispielsweise werden nach Abzug der Kosten voll versteuert. Deshalb macht es einen großen Unterschied, ob man z. B. ca. 35 000 Euro Rente im Jahr bezieht (jährliche Steuerbelastung für Rentner-Ehepaare im Jahr 2005: ca. 264 Euro) oder ob man dasselbe Einkommen als Rente und Mietgewinne bekommt (jährliche Steuerbelastung für Rentner-Ehepaare im Jahr 2005: ca. 1030 Euro). Nach der Übergangszeit, also ab dem Rentenzugang 2040, werden die Einkommensarten gleich behandelt.

2. Zusatzversorgung im Alter (»Riester- und Eichelgeförderte Produkte«)

»Riester- und Eichelgeförderte Produkte« werden ebenfalls nachgelagert versteuert. Das bedeutet im Einzelnen: Wie bereits in der Rentenreform 2001 beschlossen, können bei Riester-Renten im Jahr 2005 2%, ab 2006 3% und ab 2008 4% des eigenen Einkommens steuerfrei – bzw. bei geringen Einkommen durch Zulagen gefördert – gespart werden. Möglich sind diese Förderungen sowohl für private Vorsorgeverträge, die dann nach dem Altersvorsorgeverträgezertifizierungsgesetz zertifiziert werden müssen, als auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Das Einkommen, das für Beiträge zu Riester-Produkten verwendet wird, ist dabei allerdings sozialversicherungspflichtig. Die Erträge unterliegen im Alter der Besteuerung; Beiträge zur Sozialversicherung werden nach geltendem Recht nicht fällig, soweit es sich um private und nichtbetriebliche Vorsorgeprodukte handelt.

Unter »Eichelgeförderten Produkten« versteht man betriebliche Vorsorgeformen, bei denen im Rahmen der Entgeltumwandlung Einkommen des Arbeit-

nehmers eingesetzt wird. Der Versicherte verzichtet also beispielsweise auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und investiert die Summe in eine Pensionskasse, in einen Pensionsfonds oder in eine Direktversicherung. Die Einzahlungen sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze und in Höhe von weiteren 1800 Euro steuerfrei. Außerdem werden bis 2008 für Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze keine Beiträge zur Sozialversicherung erhoben, die zusätzlichen 1800 Euro dagegen sind sozialversicherungspflichtig.

Die Erträge aus diesen Vorsorgeprodukten sind steuerpflichtig. Überdies wird für alle Erträge aus betrieblicher Altersvorsorge der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag erhoben.

3. Kapitalanlageprodukte, die den Voraussetzungen der ersten beiden Schichten nicht entsprechen

Um den strengen Kriterien der »Altersvorsorge« im Sinne der beiden ersten Schichten zu entsprechen, darf die angesparte Summe nicht beleihbar, vererblich, veräußerbar, übertragbar und kapitalisierbar sein. Das Kapital darf im Wesentlichen nur als Rente im Alter ausgezahlt werden. Gefördert werden auch Tarife, in denen Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten integriert sind. Die Produkte sind also den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet, um eine adäquate Ergänzung bzw. vollwertigen Ersatz der gesetzlichen Renten leisten zu können. In diesen Fällen werden die Beiträge steuerfrei gestellt und durch den Steuerstundungs- und Progressionseffekt gefördert.

Andere Sparanstrengungen können zwar auch der Altersvorsorge dienen – z. B. der Erwerb von Wohneigentum, Banksparpläne oder die klassische Lebensversicherung –, aber nach Auffassung der Sachverständigenkommission überwiegt hier der Charakter der frei verfügbaren Kapitalanlage gegenüber dem Charakter der Altersvorsorge. Kapitallebensversicherungen wurden bislang stark gefördert, weil die Beiträge als Sonderausgabenabzug zu steuerlichen Entlastungen führen und gleichzeitig die Erträge ebenfalls steuerfrei bezogen werden konnten. Dies zumindest dann, wenn u. a. eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags von zwölf Jahren bestand. Auch hier greift die Begründung, dass die ausgezahlte Summe keiner Zweckbindung unterliege und dass deshalb die Lebensversicherung vor allem eine Kapitalanlage und weniger eine Versorgungsform für das Alter darstelle. Konsequenz wäre deshalb eine Besteuerung der Erträge gewesen. Der Gesetzgeber mildert die Belastung allerdings ab: Wenn die Lebensversicherung nach dem 60. Lebensjahr fällig wird und der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist, sind die Erträge nur zur Hälfte zu versteuern.

1.2 Die drei Säulen der Alterssicherung

Das deutsche Gesamtsystem der Alterssicherungssysteme lässt sich in drei Gruppen einordnen, die als die »drei Säulen der Alterssicherung« bezeichnet werden.

Das deutsche Alterssicherungssystem

1. Säule		2. Säule		3. Säule	
<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzliche Rentenversicherung Pflichtsystem für Arbeitnehmer und abhängig Beschäftigte 		betriebliche Altersvorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (freiwillige Leistung – kein Pflichtsystem) ■ Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (weitgehend tarifvertraglich vereinbart) 		private Altersvorsorge alle Formen der privaten Vermögensbildung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Erwerb von Immobilien ■ Lebensversicherungsverträge ■ Kauf von Aktien ■ langfristige Sparverträge 	
Durchführung: Deutsche Rentenversicherung (beinhaltet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte [BfA], die Landesversicherungsanstalten, Knappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt)					
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beamtenversorgung Pflichtsystem der Beamten ■ Alterssicherung der Landwirte Pflichtsystem für alle Landwirte ■ Berufsständische Versorgungswerke Pflichtsystem für Angehörige der in »Kammern« organisierten freien Berufe z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten 					
Verbreitungsgrad	85%	Verbreitungsgrad	26%	Verbreitungsgrad	68%
gesetzliche Rentenversicherung	78%	Privatwirtschaft	21%		
Beamtenversorgung	5%	öffentlicher Dienst	5%		
Alterssicherung der Landwirte	1%				
berufsständische Versorgungswerke	1%				